

BESPRECHUNGEN

Der gegenwärtige Stand der Eckehart-Forschung.

1. Stück.

1. **Heinrich Denifle O. P.**, Meister Eckeharts lateinische Schriften, und die Grundanschauung seiner Lehre. Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters. Bd. 2. 1886. S. 417—652.
— Das Cusanische Exemplar lateinischer Schriften Eckeharts in Cues. Ebd. S. 675—687.
2. **Anton Pummerer S. J.**, Der gegenwärtige Stand der Eckehart-Forschung, I. Meister Eckeharts Lebensgang. Feldkirch, XII. Jahresbericht der Stella matutina, 1903, S. 3—52.
3. **Xavier de Hornstein**. Les grands mystiques allemands du XIV^e siècle. Eckehart, Tauler, Suso. Etat présent des problèmes, Lucerne 1922. S. 1—157.
4. **Augustinus Daniels O. S. B.**, Eine lateinische Rechtfertigungsschrift des Meisters Eckehart. Mit einem Geleitwort von Clemens Bäumker. Münster, Aschendorf, 1923. XIX und 67 S. (Beiträge zur Geschichte der Philosophie des Mittelalters Bd. 23, H. 5).
5. **Gabriel Théry O. P.**, Édition critique des pièces relatives au procès d'Eckehart contenues dans le Manuscript 33 b de la bibliothèque de Soest. Archives d'histoire doctrinale et littéraire du moyen âge. Jg. 1. 1926—1927. S. 129—268.
6. **Otto Karrer und Herma Piesch**; Meister Eckeharts Rechtfertigungsschrift vom Jahre 1326. Einleitungen, Uebersetzungen und Anmerkungen. Erfurt, Verlag Kurt Stenger, 1927. 171 S. 8^o. (Deutscher Geist. Erschlossene Quellen seines Wesens. Herausgegeben von Arthur Hoffmann, Erfurt. 1. Bd.) Geb. M 9.—

Noch nie war die Eckehart-Forschung in einem lebendigeren und spannenderen Stadium, als im Augenblick. Wer sich über ihren gegenwärtigen Stand ein selbständiges Urteil bilden will, muß allerdings zurückgreifen auf die „epochemachende“ Abhandlung von H. Denifle aus dem Jahre 1886; denn in ihr liegen

die Ausgangs- und Anknüpfungspunkte für fast alle heute in Diskussion stehenden Fragen, ja die Anfänge der quellen-sicheren E.-Forschung überhaupt.

1. Bevor es D. in den Achtzigerjahren gelungen war, in den Handschriftenbeständen der Bibliotheken von Erfurt und Cues mehrere lateinische Werke E.s aufzufinden und ideengeschichtlich zu untersuchen, kannte man von dem vielbeachteten großen deutschen Mystiker nur deutsche Predigten und deutsche Traktate, um deren Ueberlieferung es nach dem Urteil aller Germanisten auch heute noch denkbar schlecht bestellt ist. Die Folge davon war, daß E. fast ausschließlich als deutscher Mystiker und deutscher Philosoph gefeiert wurde, in einer Einseitigkeit, der stellenweise jegliches Verständnis dafür abging, ja die es vielfach gar nicht wahr haben wollte, daß die Begriffe und Ideen, die man der Originalität des Meisters zuschrieb, durchaus dem Gedankengut der mittelalterlichen Schulweisheit angehören.

Dieser Verkennung und Verdunkelung des geschichtlichen Tatbestandes gegenüber war und bleibt es das unvergängliche Verdienst von D., aus seiner unvergleichlichen Kenntnis der mittelalterlichen Gedankenwelt heraus ein für allemal den Beweis erbracht zu haben, daß E. ganz und gar auf dem Boden der Scholastik steht, in dem er wurzelt und aus dem er nicht herausgerissen werden darf, wenn man sich nicht von vornherein dem Verständnis seiner Lehre verschließen will. Scholastiker ist er in allen Teilen seiner Gotteslehre und theologischen Ideenlehre, scholastisch auch im tiefsten Grund und letzter Intention seine Seins- und Schöpfungslehre, trotzdem er sich gerade hier in einem wesentlichen Punkt von seinen Vorgängern entfernt hat. Sicher ist nach D., daß E. in der trinitarischen Spekulation nie geirrt, daß er die Consubstantialität des Sohnes und der Welt nie gelehrt, daß er im Gegenteil die Zeitlichkeit der Schöpfung an vielen

Stellen bestimmt und sicher ausgesprochen hat.

Aber warum wurden dann 28 Sätze aus seinen Schriften von Papsi Johannes XXII in der Konstitution „In agro dominico“ vom 27. März 1329 als häretisch oder sonstige der kirchlichen Lehrverkündigung widersprechend feierlich verurteilt?

Nach D. hat E. seine Lehre in einer so verworrenen und verwirrenden Weise formuliert, daß ihm kein Unrecht geschah, wenn sie im häretischen Sinn aufgefaßt wurde.

Die für E. typische Verfänglichkeit und Verschwommenheit im Ausdruck hat allerdings ihren tieferen Grund in seinem „undisziplinierten“, „unkonsequenten“, „krankhaften“ Denken. Er war ein unklarer Kopf, der sich der Tragweite seiner Gedanken und Redeweisen nicht bewußt war. Gerade bei den schwierigen Lehrpunkten, wo Klarheit und Schärfe der Begriffe und des Ausdrucks mehr als je geboten ist, tritt dies nach D. zu Tage. An den entscheidenden Stellen seiner Werke herrscht eine „gräuliche Begriffsverwirrung“, wie sie bei den Scholastikern seiner Zeit nicht zu finden ist. „Wer mit der Scholastik vertraut ist, sieht sofort, daß E. dort, wo er im richtigen Geleise ist, die gewöhnliche scholastische Lehre vorträgt, daß aber nicht wenige seiner Irrtümer im Streben wurzeln, etwas Neues zu sagen, was bisher von seinen scholastischen Vorgängern und Zeitgenossen nicht gelehrt worden ist, und das wollte er, wie er offen zugibt.“ Meister E. besaß aber nach D. nicht die geistige Begabung über die Scholastik hinauszugehen und doch innerhalb der Grenzen der Wahrheit zu bleiben (572). „Hätte er zudem Avicenna, Moses Maimonides, Avicbrol mit ebensoviel Maß benutzt, als seine Vorgänger, so würde er viele Irrtümer vermieden haben. Er verstand es nicht, wie Thomas, sich immer mehr von ihnen los zu machen. Dies war für E. um so gefährlicher, als er schon von Natur aus etwas extravagant angelegt war. Er wog ferner die von ihm gebrauchten Termini nicht ab, namentlich wenn er Begriffen andere unterstellt, um eine Sache zu veranschaulichen, ist er jedesmal unglücklich“ (685).

Am verhängnisvollsten aber hat sich nach der Auffassung D.s die Confusion und Unklarheit des E.schen Denkens ausgewirkt in der Art und Weise, wie er vom Sein Gottes und (Da-) Sein der Geschöpfe zu sprechen pflegte, von deren Existenz im Gegensatz zu ihrer Wesenheit. Hier brach sein Grundirrtum offen durch, seine Grundanschauung von Gott als dem *Esse omnium*. Den Sinn und die historischen Quellen dieser Lehre in das rechte Licht gesetzt zu haben, rechnet Bäumker zu den bedeutungsvollsten Leistungen D.s, ein Verdienst, das freilich nur von dem recht gewürdigt werden könne, „der voll in den Sinn jener Frage innerhalb des Neuplatonismus, der arabischen Philosophie und der Scholastik eingedrungen ist“ (im Geleitwort zu Daniels I. e. S. VI).

Nach der thomistischen Schule existiert die Kreatur für sich, doch so, daß sie in ihrem Dasein von der erhaltenden Kraft Gottes fortwährend abhängig ist. Nach E. hat die Kreatur, wie D. erklärt, nur insofern ihr Dasein, als sie im Sein Gottes subsistiert. Das Sein Gottes ist der formale Grund des kreatürlichen Seins. Als das eigentliche Substrat ihres Daseins erscheint weniger die geschöpfliche Wesenheit, als vielmehr das Sein Gottes, das die Aktualität und Realität des Seins der Kreatur ist.

War demnach E. Pantheist? D. antwortet: „Versteht man unter Pantheismus die Lehre von der Identität der Wesenheit Gottes und der Kreatur, so daß letztere nur als eine Erscheinung, eine Besonderung der göttlichen Wesenheit angesehen wird, so muß die Frage verneint werden. Man hat E. mißverstanden, als man ihn in diesem Sinn zum Pantheisten gebrandmarkt hatte, gleich als habe nach ihm Gott in den Dingen sein innerstes Wesen ausgesprochen. Nebst Sätzen, in denen E. „Wesen“ im Sinn von *esse*, nicht von *essentia* meint, wurden zum Erweis vielfach solche Stellen herangezogen, in welchen er vom idealen Sein der Kreatur in Gott spricht“ (518).

Aber entgeht deswegen E. der Anklage des Pantheismus? Mitnichten. Weil er in einer Beziehung das Kreatürliche mehr oder minder mit dem Göttlichen identifiziert, ist er vom Pantheismus keines-

wegs freizusprechen. Es beweist die völlige Verschwommenheit und Unklarheit des E. hartschen Denkens, daß er noch immer wähnte, er zerstöre nicht das Sein der Dinge. Das Wesen hat er gewahrt, nicht aber das Dasein. „Nur das ungeordnete, unklare Denken, das zugleich im grenzenlosen Durcheinander, das in allen (in der Cusaner Handschrift enthaltenen) Schriften herrscht, zum Ausdruck kommt, erklärt einigermaßen die merkwürdige, aber nicht konsequent durchgeführte Theorie E.s Von Gott als *Esse omnium*“ (679). Diese Inkonsequenz seines Gedankens kam ihm ohne Zweifel bei einer Verteidigung zu gute; er brauchte bloß irrigen Sätzen solche entgegen zu stellen, in denen er sich über das Sein Gottes und das Sein der Kreatur ganz korrekt ausgesprochen hatte; „er wird sich aber wohl gehütet haben, sie zu seinen Grundprinzipien in Beziehung zu bringen.“ Nicht davon zu sprechen, daß nach ihnen konsequent nicht bloß der schöpferische Akt, sondern auch dessen Effekt ewig ist, was ein jeder schon aus den von E. so unglücklich formulierten Sätzen schließen muß, so kann man überhaupt von einer Schöpfung nicht wohl sprechen, wenn dasjenige, was geschaffen werden soll, nämlich das *esse*, im besten Fall nur ein Scheindasein, nach der letzten Konsequenz aber das Sein Gottes selber ist (484). Darum haben auch, wie D. zu zeigen sucht, E.s Aussprüche von Gott als dem *Esse omnium*, von der Gottesgeburt im Gerechten, vom „Nichts“ des Geschöpflichen und der Analogie zwischen Gott und der Kreatur einen ganz andern Sinn als bei seinen Vorgängern, so daß E. kein Unrecht geschah, wenn eine Reihe seiner Irrtümer von der Kirche verurteilt wurden.

Diese Auslegung D.s hat bis heute in den Fachkreisen tiefen Eindruck hinterlassen. Das Urteil der Katholiken wurde fast einmütig von ihr bestimmt, während in protestantischen Lager eine allgemeine Unsicherheit in der Beurteilung E.s eintrat. Eine Anzahl schlecht fundierter, philosophischer und theologischer Hypothesen war durch D. gestürzt worden, ohne daß sich jemand fand, der die Kritik und Betrachtungsweise D.s einer ideengeschichtlichen Nachprüfung unter-

zogen hätte, was bei der überragenden Autorität des gelehrten Dominikaners und der Schwierigkeit der Probleme verständlich erscheint. „Meister E. verlangt eben wie alle Kollektivgeister einen in allen Wissenszweigen gleich wohlgeschulten Interpreten; ein wirkliches Verstehen der lateinischen Schriften E.s bedingt neben philologischer Übung vor allem intime Kenntnis der Scholastik.“ (Strauch.) Gerade weil D. in diesem, aber auch in allen andern zur E.-Auslegung erforderlichen Punkten ausgerüstet war, wie kein zweiter, ist es sehr zu bedauern, daß er zur Ergänzung seines, nur die Hauptpunkte berührenden Zeitschriften-Aufsatzes später auf das E.-Problem nicht mehr zurückgekommen ist, wie er es an verschiedenen Stellen seiner Abhandlung in Aussicht stellte.

Er wäre dabei sicher der Gesamtpersönlichkeit E.s, dem Mystiker vor allem und dem großen Prediger, gerechter geworden als i. J. 1886, wo er in gewollter Beschränkung nur die lateinischen Schriften des Scholastikers in strenges und scharfes Verhör genommen hatte. Wenn er dabei gelegentlich den Wert der deutschen Texte herabzudrücken suchte, so geschah es doch nur vergleichsweise und in bewußter Kampfstellung gegen jene, denen „als Nichtthomisten der Thomist und Scholastiker E. wenig wichtig und interessant ist“, bisweilen so wenig, daß ihn Erneuerer, wie z. B. Büttner, völlig ignorieren zu dürfen glauben, im Grunde nur deswegen, weil sie in ihrer weltanschaulichen Propaganda auf den zügigen Namen eines E. nicht verzichten wollen. Wie wenig es D. an den Voraussetzungen fehlte, sich gerade in die deutschen Mystiker einzufühlen, das haben seine großen Arbeiten über Tauler und Seuse glänzend bewiesen. An den deutschen Stücken E.s hat er leider seine umfassende Belesenheit und seinen kritischen Scharfblick nie geübt.

Dafür sind seine Erforschungen der lateinischen Schriften des Meisters für dessen ideengeschichtliche Einschätzung um so grundlegender und bahnbrechender geworden. „E. steht nun wieder im Boden der Scholastik, in dem er wurzelt, aus dem er aber von Forschern, besonders von Preger, heraus-

gerissen und in ein fremdes Erdreich verpflanzt worden ist“ (435). D. s Hoffnung hat sich erfüllt: allen künftigen Forschern hat er eine Direktive gegeben und die E. studien in ein neues Geleise gebracht.

Umsoweniger ist anzunehmen, daß D. alle seine kritischen Bemerkungen über E. und dessen Verteidiger in der von ihm 1886 ausgesprochenen Schärfe auch heute noch aufrechterhalten würde. In dem verständlichen und notwendigen Bestreben, die früheren dilettantischen Verschwommenheiten ein für allemal zu beseitigen, ist er doch wohl da und dort zu weit gegangen. Wenn es z. B. S. 511 heißt, daß E. die Analogie in der ersten von Thomas angegebenen Deutung genommen habe, so scheint mir das aus den von D. erwähnten Texten nicht hervorzugehen.

Das herabmindernde Urteil D.s über Nikolaus von Straßburg hat durch die Funde und Festlegungen Grabmanns eine wesentliche Milderung und Einschränkung erfahren; darnach ist dieser Straßburger Dominikaner nicht nur der Plagiator, als den ihn D. entlarvt hat, sondern auch der Verfasser einer großangelegten und selbständig durchdachten philosophischen Summe im Geist des hl. Thomas; er war infolgedessen auch nicht unfähig, sich ein richtiges Urteil über die Lehrmeinungen Meister E.s zu bilden und die Tragweite derselben zu ermessen.

Auch der E. geistesverwandte „philosophisch nicht weniger unklare“ Nikolaus von Cues ist durch die Arbeiten von Uebinger, Vansteenberghé, Lenz und Ranft als einer der größten Philosophen des ausgehenden Mittelalters hinreichend erkannt und gerechtfertigt worden.

Nicht berechtigt scheint mir ferner die glatte und allgemeine Ablehnung der Ansicht Linsemanns, E.s exzessive Äußerungen nach den korrekten Lehrpunkten zu interpretieren, zumal auch Grabmann meint: „Inwieweit es sich bei Meister E. um wirkliche phantastische Gedanken oder bloß um terminologische Unklarheiten handelt, wird erst nach der Herausgabe seiner . . . Verteidigungsschrift einigermaßen möglich sein“ (die Kulturwerte des deutschen Mittelalters S. 23).

2. Eine stillschweigende, aber nicht zu verkennende Kritik an manchen Sätzen D.s hat auch A. Pummerer geübt. Leider ist seine auch heute noch wertvolle Arbeit über E.s Lebensgang und Verurteilung nicht hinausgekommen, was im Interesse der E.-Forschung sehr zu bedauern ist. Auf P.s scharfsinnige Feststellungen zum E.-Prozeß werden wir zurückzukommen haben. Hier sei nur bemerkt, daß er aus den wichtigen Stellen, die E. als Professor und Provinzial im Orden innehatte, mit Recht den Schluß zieht, daß E. zu den bedeutendsten und vertrauenswürdigsten Mitgliedern des damaligen Dominikanerordens gehörte — eine Feststellung, die man bei D. vergeblich sucht, weil sie der Charakteristik E.s wie sie D. entworfen hat, doch sehr zu widerstreiten scheint.

Daß P. auch in anderen Punkten mit der Methode und der Gesamttendenz der Denifleschen Untersuchung nicht reslos einverstanden war, entnehme ich daraus, daß er (S. 35) zum letzten E.-Verständnis auf die Art und Weise hinweist, wie E. selbst drei seiner Sätze verteidigt hat, und auf Linsemann, der bereits 1873 die Richtung aufgezeigt habe, in der die Lösung dieser letzten Frage zu suchen sei. Linsemann schreibt: „Die 28 Sätze, die von Paps Johannes XXII. teils als häretisch, teils als gewagt und der Irrlehre verdächtig bezeichnet wurden, stimmen im Wesentlichen allerdings mit E.schen Behauptungen, wie sie uns vorliegen, zusammen: ob aber in ihnen die eigentliche Lehre E.s, seine Prinzipien oder die letzten bewußten Konsequenzen seines Systems vorliegen, das darf bezweifelt werden und wird der wissenschaftlichen Kritik anheimzugeben sein.“ Auch Marfin Grabmann hält eine wissenschaftliche Gesamtausgabe der deutschen und lateinischen Werke Meister E.s für eine der dringendsten Aufgaben auf dem Gebiet der mittelalterlichen Scholastik und Mystik. Denn „nur auf diesem Wege ist eine wirklichkeitstreue Darstellung und eine gerechte Würdigung der gewaltigen Gedankenwelt, des Gedankenreichtums und der Gedankentiefe des großen deutschen Mystikers möglich“ (Mittelalterliches Geistesleben S. 44).

3. Wer sich eingehend über die Stellungnahme der Gelehrten zu E., besonders auch der französische Forscher (Mandonnet!), bis zum Jahre 1922 unterrichten will, besitzt in der Dissertation des Schweizer Theologen Xavier de Hornstein einen ausgezeichneten Führer. Die Geschichte der Kritik, insbesondere derjenigen, die E. schon seitens seiner Zeitgenossen erfahren hat, muß allerdings erst noch geschrieben werden; die Gegenschrift des Franziskaners Gonsalvus de Balboa ist im Februarheft der Revue Néoscolastique soeben gedruckt worden, während die *Dicta et Responsiones* des Kardinals Jakob von Furno *ad articulos per Dom. Joh. XXII. ex dictis f. Echardi* durch die Mitteilungen des Kardinals Ehrle zwar lange schon bekannt, aber bis zur Stunde noch nicht wieder aufgefunden werden konnten.

Davon abgesehen, hat X. v. Hornstein alles was uns über die Beurteilung, die Lehrmeinung, die Schriften E.s bisher bekannt war, in einer so klaren und übersichtlichen Weise zusammengefaßt, daß der Wunsch berechtigt ist, der jetzige Pfarrer in Basel möge dafür Sorge tragen, daß sein wertvolles Buch auf die Höhe der gegenwärtigen Forschung gebracht und ins Deutsche übersetzt werde.

Schon heute möchte ich darauf aufmerksam machen, daß wir von Herrn Professor Dr. I. Biereye-Erfurt, wie ich seiner brieflichen Mitteilung verdanke, in Bälde urkundliche Aufschlüsse zu erwarten haben, nicht nur über den Geburtsort E.s (wahrscheinlich Tambach i. Th.) und sein Geschlecht, sondern auch über alles, was sich auf seinen Aufenthalt in Erfurt erstreckt, die bisher ungeklärten Beziehungen seiner Verwandten zum Erfurter Kloster sowie dessen Geschichte und Observanzen in den ersten hundert Jahren seines Bestehens (1229—1339).

Vielleicht erfahren wir dadurch auch, wie es mit jenem Eckehart Rube steht, dem Lesemeister im Erfurter Kloster, dem Preger im zweiten Band seiner Geschichte der Mystik mehrere Seiten widmet, der aber nach einer kurzen Notiz von Paul Spruth (in den „Beiträgen zur Gesch. d. deutsch. Sprache u. Literatur“,

Bd. 51, 1927, S. 136 f.) gar nicht existiert haben kann. Aus folgendem Grunde:

In der Stuttgarter Handschrift H. B. 1. Ascet. VI befindet sich eine Predigt mit der Ueberschrift „Meister eghart“; dagegen sind im Register 15 Stücke unter „Egghart“ (nicht Meister —) gebucht. Bei der Predigt 45 steht zu Beginn des Stückes eine alte Randnote „von ruobe nota“.

Spamer sieht darin einen Beweis, daß der Leser unter der Bezeichnung „Egghart“ sich nicht sicher den Meister E. vorzustellen brauchte, dafür einige der „Egghart“ zugeschriebenen Predigten von der Randnote auf Eckehart Rube hingewiesen werde. Paul Spruth hat die Stuttgarter Handschrift nachgeprüft und kommt zu dem Ergebnis, daß ruobe nichts anders sei, als die schwäbische Form für ruowe-Ruhe, so daß die alte Randnotiz nur einen Hinweis bedeute auf den Inhalt der nun kommenden Predigt.

Sollte sich diese Erklärung bestätigen und E.-Rube auch in der Oxforder Predigt, auf die sich Preger beruft, keine andere Existenzgrundlage haben, so wäre ihm in der Tat das Lebenslicht ausgeblasen. Bemerkenswert ist jedenfalls, daß dieselbe Predigt 45, bei der in Stuttgart die Randnotiz steht, von der Oxforder Handschrift dem Meister E. zugeschrieben wird.

4. Bei weitem das wichtigste, was seit dem Abschluß des Hornsteinschen Buches die E.-Forschung gefördert hat, ist die Ausgabe der Anklageakten des Bischöflichen Gerichts zu Köln und der Rechtfertigungsakten, auf Grund derer sich Meister E. am 26. September 1326 verteidigt hat.

Inwieviele sich allerdings Bearbeiter und Herausgeber über diese Zweiteilung ihrer Handschrift im Klaren waren, geht aus ihren Vorbemerkungen nicht hervor. Die Wahl des Titels „Rechtfertigungsschrift“ ist zwar durch den Hauptinhalt begründet, doch in etwa auch irreführend, weil zu eng. Der Bedeutung ihrer Publikation waren sich aber beide Gelehrte voll bewußt: denn wie sie mit Recht bemerkten, ist seit der Veröffentlichung der lateinischen Schriftstücke E.s durch D. der Forschung kein so wichtiges Quellenmaterial mehr zugeführt worden wie in

dieser schon längst ersehnten Drucklegung der Handschrift 33 b der Soester Stadtbibliothek. Sie bietet uns 1. die zuverlässige Wiedergabe der bis jetzt ältesten Urkunde zum offiziellen E.-Prozeß mit nicht weniger als 108 Anklagepunkten; 2. authentische Auskunft über den Sinn, in dem der Angeklagte die verdächtigen Sätze gesagt haben und verstanden wissen will; 3. wertvolle Einblicke in E.s persönliche und rednerische Eigenart und den religiös-erbaulichen Grundcharakter seines Wirkens; 4. wichtige Anhaltspunkte zur Lösung der Echtheitsfragen der deutschen Schriften und Predigten und anderer literarischer E.-Probleme; 5. tiefe Einblicke in die historischen Zusammenhänge E.s durch möglichst vollständige Aufdeckung der E.'schen Quellenangaben. Den Nachweis der lateinischen Zitate hat A. Daniels besorgt, während die Bearbeitung der aus E.s deutschen Schriften angeführten Texte Spamer zugefallen war.

Gegenüber der E.-Untersuchung Denifles bemerkt Bäumker, daß er trotz aller Anerkennung der hohen Bedeutung lateinischer Werke daran festhalte, daß die eigentliche historische Bedeutung E.s, die Seite seines Wirkens, die ihn als einen wichtigen Faktor in einer allgemeinen Zeitbewegung erscheinen lasse, nicht in seinen wenig gelesenen lateinischen Schriften, sondern in seinen deutschen Traktaten und Sermonen zu suchen sei.

Und A. Daniels schreibt: „Als ich zum erstenmal die Rechtfertigungsschrift durchlas, drängte sich mir die Frage auf, müssen wir jetzt nicht die Vorstellungen, die wir auf Grund von D.s bahnbrechenden Mitteilungen über E.s Lehre gebildet haben, berichtigen oder gar umgestalten? Die Frage muß einmal ausdrücklich gestellt und gründlich beantwortet werden. Es bedarf dazu einer auf breiter Grundlage angelegten historischen Untersuchung, die das Werden und Wesen von E.s Lehre zum Gegenstand hat.“ Zwei Punkte aber stellt er sofort heraus, die schon beim ersten Blick in die Rechtfertigungsschrift eine Erweiterung unseres bisherigen Wissens von E.s Eigenart bedeuten: der eine betrifft seinen rhetorisch-übertreibenden Stil, die locutiones emphaticae, mit denen er seine gewagte

Ausdrucksweise entschuldigen will, der andere seine Lehre von der Geburt Gottes in der Seele des Gerechten.

Die Neigung E.s zu Paradoxien war auch D. bekannt, ist aber bei der Auslegung der exzessiv klingenden Ausdrücke nicht gebührend beachtet worden. Dagegen richtet sich Daniels' Satz: „Neu und bedeutsam, wemirscheint, ist die Tatsache, daß E. die Berücksichtigung des rhetorischen Moments in seinen Schriften energisch verlangt. Pressen wir seine überschwenglichen Äußerungen, so werden wir nie den von ihrem Urheber gewollten Sinn erfassen; und das ist doch der Zweck philologischer Interpretation.“

Zu E.s Lehre von der Geburt Gottes im Gerechten hatte Denifle wiederholt bemerkt, daß sie nur im Zusammenhang mit seiner Grundanschauung vom Esse rerum verstanden werden könne. Dem gegenüber macht Daniels geltend, daß E. selbst (wenigstens an einer Stelle seiner Rechtfertigungsschrift) in mystischen Gedankengängen den Punkt erblickt, wo eine Darstellung seiner Lehre von der Gottesgeburt anzusetzen habe. Eine andere Grundlage liege in der in mystischen Kreisen von jeher beliebten Vorstellung vom mystischen Leib Christi.

Diese Andeutungen und vor allem der mit außerordentlicher Vorsicht und Genauigkeit erstmals herausgegebene Text zeigen zur Genüge, was Daniels für die E.-Forschung geworden wäre, wenn nicht Krankheit und Tod seinem großen Können und Willen ein allzufrühes Ziel gesetzt hätte. († 1920.)

5. Zum Glück haben seine Vorarbeiten in Gabriel Thery O. P. einen ebenbürtigen, philosophie- und theologiegeschichtlich gleich gut ausgerüsteten Fortsetzer gefunden. Abt Ildefons Herweg von Maria Laach, der sich schon um die Drucklegung des Daniels'schen Manuskripts große Verdienste erworben hatte, hat die Photographien der Soester Handschrift, nach denen P. Daniels gearbeitet hatte, G. Th. zur Verfügung gestellt. Die Folge davon war, daß der französische Gelehrte eine Neuausgabe der E.-Prozeßakte der Öffentlichkeit vorlegen konnte, die gegenüber Daniels in vielfacher Hinsicht einen großen Fortschritt bedeutet. Sie ist

in jeder Hinsicht eine Musterleistung, die dem ersten Heft der von Giiison und Théry herausgegebenen Archives für die Lehr- und Literaturgeschichte des Mittelalters zur höchsten Empfehlung gereicht, und mit ihrem reichhaltigen literarischen und textkritischen Apparat für die weitere E.-Forschung eine unentbehrliche Grundlage sein wird.

Den größten Fortschritt, den Th. über Daniels hinaus gemacht hat, sehen wir darin, daß er in seiner Edition die logische und chronologische Anordnung der Prozeßakten klar und übersichtlich zum Ausdruck bringt. Er unterscheidet I. die amtlichen Prozeßakten (der Kölner Gerichtsschreiber) bestehend aus 1. Ueberschrift mit Ansage des Termins und Gegenstands des Verfahrens, 2. Anklageliste mit 49 Sätzen, 3. E.s Rechtfertigung. II. Ein (auf E.s Veranlassung abgefäßer) Bericht über eine zweite Anklage und eine zweite Rechtfertigung E.s, die aber diesmal unmittelbar nach jedem der inkriminierten 59 (Predigt-)Sätze erfolgt ist. Diese zweite Anklageliste wurde E. nach seiner ersten Verteidigung zur sofortigen Beantwortung schriftlich überreicht.

Das gegenseitige Verhältnis der zwei Listen ist nach Th. folgendes: die 49 ersten Anklagepunkte stammen von den zwei bischöflichen Zensoren Magister Reyner und Peter de Estate und sind ausgezogen aus verschiedenen Schriften und Predigten E.s.

Die zweite Liste zeigt ein anderes Prozeßverfahren, nimmt die 59 Anklagen ausschließlich aus E. Predigten, bietet die genauen Fundstellen, enthält eine große Anzahl gleicher Sätze, aber in anderer Formulierung als die erste, beruht demnach auf einer anderen deutschen Textvorlage, ist also aufgestellt nach anderen Gesichtspunkten, anderen Methoden und anderen Materialien, so daß sie nicht von dem Magister Reyner und Peter de Estate zusammengestellt sein kann. Wer sie wirklich redigiert hat, kann aus keinem Anhaltspunkt des Textes auch nur einigermaßen vermutet werden.

Der zweite Fortschritt, den Th. der E.-Forschung gebracht hat, besteht darin, daß er mit einer für einen Ausländer ganz ungewöhnlichen germanistischen Sachkenntnis den deutschen Fund- und Vergleichs-

stellen nachgegangen ist, aus denen E.s Ankläger ihre Sätze genommen haben. Von einigen Ausnahmen abgesehen, hat er zu fast allen inkriminierten Stellen die deutschen Texte beigebracht, oft in mehreren Versionen, um möglichst klar den Sinnzusammenhang erkennen zu lassen, in den die angegriffenen Artikel hineingehören. Damit hat Th. der Erfassung der eigentlichen Lehrmeinung E.s seinen wertvollen Dienst erwiesen, obwohl er auf die theologische und ideengeschichtliche Interpretation der E.-Sätze und die psychologische Beurteilung ihrer Bestreiter in diesem Zusammenhang verzichtet hat. Das ist in seinen anderen E.-Arbeiten von denen wir noch zu sprechen haben werden, schon zur Genüge geschehen und wird in seinem angekündigten großen E.-Werk ganz ausführlich zur Verhandlung kommen.

Dagegen hat Th. nicht unterlassen, die oft charakteristischen Veränderungen anzumerken, die E.s Sätze unter der Redaktion seiner Kölner Richter erfahren haben. Daß es S. 167 bei Satz 15 nicht geschehen ist, ist wohl ein Versehen, obwohl der Ausfall von „nach der nature einikeit“ im lateinischen Text als wesentlich den Sinn verändernd sofort in die Augen fällt.

Welche Schwierigkeiten es übrigens macht, bei den oft mehrfachen, schon zu E.s Zeiten bisweilen verderbten Textversionen die Vorlage der Kölner Zensoren herauszufinden, hat Th. am Satz 51 der zweiten Anklageschrift überaus deutlich gemacht (S. 253—57), zumal aus dem Fehlen des ganzen Schlußteils „quod homo divinus fit nihil aliud quam Deus est“ in Satz 15 hervorzugehen scheint, daß die zwei Listen von 1326 in der uns vorliegenden Form an bestimmten Stellen verstümmelt sind.

Die Fingerzeige, die Th. an vielen Stellen seiner Arbeit zur Rekonstruktion der E.-Texte gegeben hat, werden die Germanisten sicher dankbar benützen, um in der Feststellung der Authentizität und Integrität der Predigten weitere Fortschritte zu machen. Namentlich die verdienstvollen Untersuchungen Pahnkes sollten fortgesetzt werden, da in der zweiten Liste des Defensoriums neues Material genug vorhanden ist, um gerade in die innere und zeitliche Zusammengehörigkeit man-

cher Predigten helleres Licht zu bringen. Schon Th. hat für nicht weniger als 22 Predigten die Autorschaft E.s absolut sicher gemacht; die inkriminierten Sätze 55 bis 59 der zweiten Anklage haben es sogar ermöglicht, eine in der Straßburger Handschrift 2759 verborgene, bisher anonyme Predigt als E. zugehörig zu erweisen, was umso wertvoller ist, da die andern bisher bekannten Redaktionen derselben so verstümmelt sind, daß sich von den fünf beanstandeten Sätzen nur zwei in ihnen vorfinden.

Eine andere Frage, die sich mir da und dort beim Studium der Thery-Ausgabe aufgedrängt hat, besonders bei den Bemerkungen gegen Daniels auf S. 152h und 162c, ist allerdings die, ob bei der Herstellung des Defensorium-Textes den deutschen Schriften kein unberechtigter Einfluß gewährt wurde. Daniels selber hat bei seiner Textgestaltung nur ein einziges Mal für einen dem lateinischen Genesiskommentar E.s entnommenen Satz zur Stütze einer vom Sinn geforderten Aenderung jene Schrift selbst herangezogen; auch Bäumker glaubte, die lateinischen und die als Quellen angegebenen deutschen Schriften E.s für die Textgestaltung der Rechtfertigungsschrift nicht benutzen zu dürfen. „Denn wenn sich so aus der Quelle eines Satzes vielleicht auch gelegentlich eine Verbesserung des Gedankens ergeben hätte, so ist es doch fraglich, ob eine solche nicht eine Vergewaltigung des Textes selber sein würde.“ Grundsätzlich muß die Konstitution eines Textes allein aus ihm selbst heraus geschehen, zumal in unserem Fall Th. selbst wiederholt darauf aufmerksam macht, daß die Uebersetzung der Zensoren da und dort auf einer viel ursprünglicheren Lesart aufruht, als jene, die wir heute in den deutschen Texten vor uns haben. Diese sind von Anfang an von den verschiedenen Zuhörern ganz verschieden gehört, notiert und kolportiert worden, wurden vielleicht später auch von den anstößigen Stellen purgiert, um der Zensur zu entgehen, oder wenigstens in dem von E. gemeinten Sinn modifiziert, so daß es gar nicht ausgeschlossen ist, daß in den Gerichts- und Verurteilungsakten von 1526 und 1529 der genuine E.-Text enthalten ist. Weder in Köln noch in Avignon war man aus-

schließlich auf die sich schon damals widersprechenden deutschen Texte angewiesen, da man ja im opus sermonum E.s die (lateinische) authentische Zusammenfassung dessen vor sich hatte, was der Autor selber früher gepredigt hatte.

So lang uns dieses opus sermonum in allen seinen Teilen nicht neu erschlossen vorliegt, scheinen mir die Verweise auf die deutschen Predigten allein nur bedingten Wert zu haben.

6. Otto Karrer und Herma Piesch verdienen unter diesen Gesichtspunkten alles Lob dafür, daß sie uns in ihrer deutschen Uebertragung der Rechtfertigungsschrift in all den Fällen, wo der lateinische Zensorentext eine Uebersetzung aus ursprünglich deutscher Vorlage darstellt, ausschließlich eine Rückübersetzung der mittelalterlichen Vorlage geboten haben.

Das hat nicht nur den Vorteil, daß die Abweichung der Zensorentexte bzw. ihrer Vorlagen von den uns überlieferten Schriftstellen ohneweiters zu Tage treten, sondern daß wir auch die sichere Garantie besitzen, den unverfälschten Sinn der Anklage- und Verteidigungsakten von 1526 in deutscher Sprache vor uns zu haben. Die Uebersetzung ist ein wahres Meisterstück, und soweit ich an vielen Stellen nachgeprüft habe, bei aller Freiheit und Feinheit der Form, sinn- und sachgetreu. Nur an wenigen Stellen ist mir eine Abweichung vom Daniels-Text aufgefallen, die aber sicher auf selbständige Untersuchung der Soester Handschrift zurückgeht, an der nach den wertvollen textkritischen Bemerkungen Karrers kein Zweifel sein kann.

Eine gewaltige Arbeitsleistung liegt auch vor in dem fast lückenlosen Aufweis der lateinischen und deutschen Fundstellen, von denen K. nur für die zweite Anklageliste einige weniger von Thery entdeckten Straßburger Handschrift verdankt. Dafür wird Th. seinerseits auch bei K. nachträglich manches finden, was ihm aus der Trierer und Cueser Handschrift noch unzugänglich war, oder was er sonstwie anders gesehen hat (vgl. die beiderseitigen Bemerkungen zu den Fundstellen des Satzes 15c der zweiten Anklage K. 163, Th. 221).

Besprechungen

Gerade weil die Ausgabe Th. den beiden Uebersetzern erst während der Drucklegung zugänglich wurde, ist es doppelt wertvoll festzustellen, inwieweit sie mit Th. übereinstimmen und worin sie sich von ihm entfernen.

Übereinstimmung ist fast ganz erzielt in der Stellung der Rechtfertigungsschrift im Rahmen des ganzen Prozesses. Die Meinungsverschiedenheit über die Platzanweisung für die Ueberschrift ist sachlich belanglos, während mir die Zuordnung eines Teils der allgemeinen Vorbemerkung zum Trostbüchlein, wie sie K. vornimmt, durch das „sofern“ der ersten Sätze (61 und 79) gefordert zu sein scheint.

Weitgehende Übereinstimmung ist auch vorhanden in der Auseinanderhaltung und Beurteilung der zwei in sich verschiedenen Anklagelisten.

Ueber Th. hinaus stellt K. fest 1. der erste und zweite Zensor arbeiten in einem gewissen Einverständnis, in dem Sinn, daß sich der zweite für zu zensurierende Texte etliche Winke geben ließ; anders als durch „Conspiration“ könne die übereinstimmende Bekräftigung von 25 Sätzen nicht verstanden werden. 2. Die Exzerpte des ersten Zensors beweisen in sprachlich-grammatischer Auffassung deutscher Texte gelegentlich eine solche Unzulänglichkeit, daß man nur an den Nichtdeutschen Fr. Albert von Mailand denken könne; sein Nachfolger als Kommissär

im E.-Prozeß Fr. Petrus de Estate war ziemlich sicher ein geborener Kölner.

Völlige Verschiedenheit tritt dagegen zutage in der Einschätzung des von den Kölner Zensoren hergestellten Klage-
textes.

K. erhebt ernste Bedenken gegen die Methode ihres Exzerptes, das dem Zusammenhang wiederholts so wenig gerecht wird, daß ein im Kontext harmloser oder frommer Satz erst und allein durch die unnatürliche Herauszerrung aus dem Zusammenhang anstößig oder häretisch erscheint. Es ist deshalb unhaltbar, wenn Th. schreibt: „Die Kommissäre haben immer gewissenhaft die Texte zitiert, die sie inkriminiert haben.“ (S. 15.)

Darauf erwidert Th.: „Ich kann mich K.s Standpunkt nicht anschließen. In meiner Edition der Soester Prozeßakten habe ich den Text der Anklage und den eigentlichen E.-Text in Parallele gesetzt. Es ist leicht, sich darüber Rechenschaft zu geben, daß die Kommissäre von Köln vielleicht nicht immer des Meisters Lehre verstanden haben, aber daß sie zum wenigsten einen authentischen Text von ihr besaßen.“ (Revue des sciences philosoph. et theolog.; April, 1927, S. 240.) Doch darüber weiteres im 2. Stück, bei der Besprechung des Prozeßverlaufs und der theologischen Würdigung der Rechtfertigungsschrift.

H. Bleienstein S.J.